



Statuten des Vereins Kinderbetreuung Bergdietikon

(gültig ab 28. Juni 2023)

1. Name und Stitz

Unter dem Namen "Verein Kinderbetreuung Bergdietikon" besteht ein Verein im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) Artikel 60 bis 79 mit Sitz in Bergdietikon. Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

2. Zweck

Der Zweck des Vereins ist das Angebot einer familienergänzenden Kinderbetreuung in der Gemeinde Bergdietikon. Er ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und erfüllt eine öffentliche Aufgabe.

Der Verein betreibt in Bergdietikon eine oder mehrere Kindertagesstätte(n) für Kinder ab 14 Wochen bis Kindergarteneintritt und eine Tagesstruktur für Kinder der Primarstufe inkl. Kindergartenkinder. Der Verein kann weitere familienergänzende Betreuungsangebote in der Gemeinde Bergdietikon bereitstellen. Die Angebotsentwicklung erfolgt in enger Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat und der Schule.

Die Aufnahme der Kinder erfolgt unabhängig von Herkunft, Konfession, Nationalität und Einkommensverhältnissen. Folgende Aufnahmeprioritäten werden angewendet:

1. Kinder, die in Bergdietikon wohnen
2. Kinder, deren Eltern in Bergdietikon arbeiten
3. Kinder aus anderen Gemeinden

Der Verein arbeitet eng mit Fachstellen und Institutionen für familienergänzende Betreuung sowie den zuständigen Organen der Gemeinde zusammen.

3. Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche die Ziele und Interessen des Vereins unterstützen und die Statuten beachten.

1. Einzelmitglieder (Familien begründen eine Einzelmitgliedschaft und sind mit einer Stimme vertreten).
2. Kollektivmitglieder: Öffentlich-rechtliche Körperschaften, Firmen, Vereine, gemeinnützige und soziale Institutionen.

Eltern, deren Kinder regelmässig die Angebote des Vereins „Kinderbetreuung Bergdietikon“ benützen und dem Verein beigetreten sind, werden als Aktivmitglieder bezeichnet. Alle anderen Mitglieder werden als Passivmitglieder bezeichnet.

Mitglieder werden aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung durch den Vorstandsbeschluss in den Verein aufgenommen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Jedes Mitglied kann jederzeit seinen Austritt aus dem Verein durch schriftliche Kündigung auf Ende des Kalenderjahres erklären. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben weder Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrages für das laufende Jahr noch auf das Vermögen des Vereins.

Ein Mitglied, das seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder sich vereinsschädigend verhält, kann nach vorgängiger Ermahnung vom Vorstand mit Rekursrecht an der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

3.1. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder geniessen die gleichen Rechte. Sowohl die Einzelmitglieder wie auch die Kollektivmitglieder haben jeweils 1 Stimme.

Die Mitglieder haben das unbeschränkte Stimm- und Wahlrecht an den Versammlungen sowie das Recht, Anträge zu stellen. Die Mitglieder sollen sich tatkräftig für die Interessen des Vereins einsetzen.

Die Mitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Kollektivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Einzelmitglieder. Weitere Abstufungen sind möglich. Die Mitgliederbeiträge sind vorschüssig zu bezahlen und werden jeweils auf den 31. Januar des Jahres fällig.

Amtierende Vorstandsmitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

4. Finanzen

Die finanziellen Mittel des Vereins werden beschafft durch:

- Betreuungsbeiträge durch die Eltern
- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Beiträge von Organisationen und Stiftungen
- Beiträge von GönnerInnen
- Allfällige kommunale, kantonale und eidgenössische Subventionen
- Schenkungen, Vermächtnisse oder andere Zuwendungen

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

5. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

6. Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsstelle
- die Revisionsstelle

7. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie fällt Grundsatzentscheide. Insbesondere erfüllt sie folgende Funktionen:

- Wahl der Mitglieder des Vorstandes, soweit diese nicht durch öffentlich-rechtliche Körperschaften bezeichnet werden
- Wahl der Revisionsstelle
- Genehmigung des Protokolls der vorgängigen Versammlung
- Genehmigung der Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisionsberichtes
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge für die Vereinsmitgliedschaft
- Kenntnisnahme des laufenden Budgets mit Bewilligung der budgetierten Gesamtschädigung für den Vorstand
- Änderungen der Statuten

- Beschlussfassung über weitere vom Vorstand oder von Mitgliedern eingebrachte und traktandierte Geschäfte
- Beschlussfassung über Ausschlussrekurse von Mitgliedern

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Geschäftsjahr statt und muss vom Vorstand mindestens 5 Wochen zum Voraus unter Angaben der Traktanden angekündigt werden. Dies erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung, auch Einladungen per E-Mail sind gültig. Traktandierungsanträge sind dem Vorstand mindestens 3 Wochen vor der Durchführung einzureichen. Dieser stellt den Mitgliedern nach deren Prüfung auf Statthaftigkeit unverzüglich eine angepasste Traktandenliste zu.

Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Ausserdem muss eine ausserordentliche Versammlung durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangt. Die Durchführung hat spätestens 10 Wochen nach Eintreffen des Begehrens stattzufinden.

An der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Einzel- oder Kollektivmitglied eine Stimme. Für die Beschlussfassung gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Enthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Versammlungsleitung den Stichentscheid. Statutenänderungen benötigen die Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Jede ordnungsmässig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

8. Vorstand

Der Vorstand besteht aus max. 8 Personen:

- die Präsidentin/der Präsident
- zwei Delegierte der Gemeinde (bestimmt durch den Gemeinderat)
- eine Vertreterin/ein Vertreter der Eltern
- eine externe Fachperson
- max. 3 weitere Vereinsmitglieder

Ausser den zwei Delegierten der Gemeinde und der externen Fachperson, müssen alle übrigen Vorstandsmitglieder auch Mitglieder des Vereins Kinderbetreuung Bergdietikon sein.

Die Vereinsversammlung wählt die nicht delegierten Mitglieder des Vorstands für die Dauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Geschäftsleitung nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

Der Rücktritt aus dem Vorstand ist nur auf eine Mitgliederversammlung hin möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so ist der Vorstand berechtigt, für die laufende Amtsperiode eine Ersatzwahl, vorbehaltlich der Bestätigung durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung, vorzunehmen. Das betreffende Vorstandsmitglied übernimmt die Amtsperiode seines Vorgängers/Vorgängerin.

8.1. Kompetenzen

Dem Vorstand ist die strategische, finanzielle und administrative Führung des Vereins Kinderbetreuung Bergdietikon übertragen. Im Weiteren vertritt er den Verein nach aussen. Er ist für alle Geschäfte zuständig, welche nicht ausdrücklich per Gesetz oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand reglementiert den Betrieb und die Organisation der familienergänzenden Betreuungsangebote. Hierzu erlässt er die notwendigen pädagogischen Konzepte, legt den Stellenplan fest, beschliesst die Anstellungsbedingungen und das Lohnreglement des Vereins und erlässt ein Kompetenz- und Spesenreglement.

Der Vorstand ist berechtigt für einzelne Projekte eine Projektgruppe einzusetzen. Dieser können auch nicht vereinszugehörige Personen angehören.

8.2. Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt der/die Präsident/in den Stichentscheid. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

8.3. Entschädigung

Die Vorstandsmitglieder erhalten eine massvolle Entschädigung. Die Gesamtsumme aller Vorstandsentschädigungen soll in einem vernünftigen Verhältnis zum erzielten Vereins-Ergebnis sein. Sie wird durch den Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung bewilligt. Der Vorstand entscheidet über die Verteilung der einzelnen Entschädigungen innerhalb der bewilligten Gesamtsumme.

9. Geschäftsstelle

Der Vorstand überträgt die Führung der vom Verein angebotenen familienergänzenden Einrichtungen einer Geschäftsleitung. Die Kompetenz zur Anstellung der Geschäftsleitung liegt beim Vorstand. Dazu erarbeitet der Vorstand insbesondere eine Stellenbeschreibung und eine Kompetenzregelung zwischen dem Vorstand und der Geschäftsleitung.

10. Zeichnungsrecht

Das Zeichnungsrecht wird von zwei Vorstandsmitgliedern kollektiv ausgeführt. Der Vorstand kann insbesondere in betrieblichen Angelegenheiten der Geschäftsleitung eine Vollmacht erteilen. Es gilt grundsätzlich die Doppelunterschrift.

11. Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt eine Treuhandgesellschaft als Revisionsstelle für die Amtsdauer von 2 Jahren, welche die gesetzlichen Anforderungen erfüllt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Revisionsstelle ist für die Prüfung der Jahresrechnung verantwortlich. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung jährlich einen schriftlichen Bericht.

Die Revisionsstelle hat das Recht, jederzeit Stichproben vorzunehmen.

12. Vereinsauflösung

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, die mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder darstellen müssen, notwendig. Sollte diese Zahl nicht erreicht werden, genügt in einer nachfolgenden Mitgliederversammlung die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Danach fällt der Liquidationserlös einer steuerbefreiten Institution zu, von welcher Bergdietiker Eltern, respektive deren Kinder mehrheitlich Nutzniesser sind. Über die genaue Verwendung entscheidet die Auflösungsversammlung auf Antrag des Vorstands. Eine Verteilung an die Mitglieder (natürliche Personen) ist ausgeschlossen.

13. Inkrafttreten

Mit Genehmigung dieser Statuten durch die Mitgliederversammlung treten diese sofort in Kraft und ersetzen die Statuten vom 29. November 2017.

Bergdietikon, 28. Juni 2023

Unterschriften:

Hans-Jürg Roth
Präsident

Melanie Jänicke
Aktuarin

Entscheidungsebene: Mitgliederversammlung Thema: Trägerunterlagen	Datum: 30. Aug. 2012 Revidiert: 26. Juni 2014, 22. Juni 2015, 28. November 2017, 28. Juni 2023 (obere Begrenzung des Mitgliederbeitrages gestrichen)